

Prüfungsordnung für Begleithunde (BPO/R)**Allgemeine Bestimmungen**

Allgemeines §§ 1 – 3	3
Nenngeld §§ 4 – 5	3
Heiße Hündinnen § 6	4
Zuschauer § 7	4
Einspruch § 7	4
Mindestbedingungen § 8	4
Bewertung der Leistungen § 11	5

A. Begleithundeprüfung auf einem Übungsplatz oder freiem Gelände**Prüfungsfächer**

1. Leinenführigkeit	5
2. Freifolgen	6
3. Hinsetzen und Sitzenbleiben in Verbindung mit Herankommen	6
4. Ablegen und Liegenbleiben	7
5. Ablegen unter Ablenkung	7
6. Bringen eines weichen Gegenstandes	7
7. Schussfestigkeit	8

B. Verkehrssicherheitsprüfung in praktischer Ausführung

Allgemeines	8
-------------------	---

Prüfungsablauf

Führigkeit und Verhalten im Straßenverkehr	9
Verhalten unter erschwerten Verkehrsverhältnissen	9
Verhalten des kurzfristig im Verkehr angeleiteten allein gelassenen Hundes; Verhalten in dieser Situation gegenüber Tieren	9
Gehorsamsüberprüfung im Verkehr	10

Anmerkungen	10
--------------------------	----

Ordnung für Arbeitsprüfung mit Dummies (APD/R)	
<i>I. Einleitung §§ 1 –3</i>	11
<i>II. Allgemeine Bestimmungen</i>	
Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme §§ 4 – 6	11
Nenngeld und Ausschluss §§ 7 u. 8	12
Heiße Hündinnen § 9	12
Verhalten während der Prüfung / Einspruch § 10	12
Leistungsklassen § 11	13
<i>III. Durchführungsbestimmungen</i>	13
<i>IV. Klassenvoraussetzungen</i>	14
<i>V. Bewertung</i>	15
<i>VI. Prüfungsfächer – Dummy-Prüfung</i>	
<i>Anfänger-Klasse</i>	
Einzelmarkierung § 25	17
Einzel-Markierung Wasser § 26.....	17
Verlorensuche § 27	17
Appell und Memory § 28.....	17
<i>Fortgeschrittenen-Klasse</i>	
Doppel-Markierung § 30.....	18
Verlorensuche § 31	18
Einweisen § 32	18
Standruhe in Verbindung mit Markierung § 33	19
<i>Offene-Klasse</i>	
Doppel-Markierung § 35.....	19
Standtreiben § 36	19
Einweisen in ein Suchengelände § 37	20
Standruhe in Verbindung mit Markieren (Walk-Up) §38.....	20
<i>Working-Tests</i>	
Gültigkeit § 39.....	20
<i>Einzel-Wettbewerb §§ 40 – 41</i>	21
<i>Team-Wettbewerb § 42</i>	21
<i>VII. Schlussbestimmungen §§ 43 – 45</i>	21
Einspruchsordnung für alle Prüfungen	
(außer jagdliche Prüfungen)	
des Deutschen Retrieverclub e.V.	23
Anschriften	25

Prüfungsordnung für Begleithunde (BPO/R)
in der Fassung vom 17.06.2005
gültig ab 01.01.2006
zuletzt geändert durch Beschluss des
erweiterten Vorstands vom 27.10.12

Teil A auf einem Übungsgelände oder freiem Gelände
Teil B Verkehrssicherheitsprüfung in praktischer Ausführung

I. Allgemeine Bestimmungen

- §1** Hundebesitzer und Hundeführer, die an einer vom Deutschen Retriever Club e.V. (DRC) durchgeführten Begleithundeprüfung teilnehmen wollen, müssen von der vorliegenden Prüfungsordnung Kenntnis haben und diese anerkennen.
- §2** Jeder im deutschen Hundestammbuch (VDH) oder in einem von der FCI anerkannten Stammbuch (für ausländische Hunde) eingetragene Hund, der am Prüfungstag mindestens 10 Monate alt ist, kann an den Prüfungen nach dieser BPO/R teilnehmen.
An einem Prüfungstag für die Teile A und B sollten maximal 12 Hunde einer Begleithundeprüfung von einem Richter geprüft werden. Sollte nur der Teil A oder B an einem Tag geprüft werden, so ist die maximale Teilnehmerzahl auf 20 Teilnehmer beschränkt.
- §3** (1) Es werden nur Hunde geprüft, für die am Prüfungstag die original Ahnentafel oder alle Leistungshefte vorgelegt werden. Alle Prüfungsergebnisse werden in die original Ahnentafel oder das Leistungsheft eingetragen. Sofern eine Eintragung auf der Ahnentafel nicht möglich ist, muss am Prüfungstag für den Hund ein Leistungsheft vorgelegt werden, in das dann die Eintragung vorgenommen wird.
(2) Der Hundeführer hat für die zweifelsfreie Identifizierung des Hundes selbst Sorge zu tragen. (Chipsegeräte stellt der jeweilige Veranstalter).
- §4** (1) Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld. Es gilt die Gebühren- und Spesenordnung des DRC.
- §5** Von der Prüfung können unter Verlust des Nenngeldes diejenigen Hunde ausgeschlossen werden,

- (1) über die bei der Nennung wissentlich falsche Angaben gemacht wurden.
- (2) die, ohne zur Arbeit aufgerufen zu sein, im Prüfungsgelände frei herumlaufen.
- (3) die beim Aufruf nicht anwesend sind.
- (4) heiße Hündinnen, deren Führer dem Prüfungsleiter wissentlich die Hitze verschweigen.
- (5) trächtige Hündinnen ab vier Wochen nach dem Deckakt und säugende Hündinnen bis acht Wochen nach der Geburt der Welpen.

- §6** (1) Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Sonderleiter und ihren Richtern vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze zu machen.
- (2) Prüfungsleiter und Richter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen anderer teilnehmender Hunde nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.
- (3) Läufe Hündinnen werden als letzte geprüft.
- (4) Die unter § 6 aufgeführten Punkte 1 bis 3 gelten nur für die Durchführung der Begleithundeprüfung Teil A.
- §7** (1) Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Sonderleiters und der Richter Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht in ihrer ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung behindern.
- Hundeführer, die sich den Anordnungen des Sonderleiters oder des Richters widersetzen, oder die sich ungebührlich verhalten, können, unter Verlust des Nenngeldes, vom Sonderleiter oder vom Richter von der Prüfung ausgeschlossen werden.
- Der Vorfall ist im Sonderleiterbericht zu protokollieren und an den Obmann der Leistungsrichter zu melden.
- (2) Für etwaige Einsprüche gilt die jeweils gültige Einspruchsordnung für alle Prüfungen (außer jagdliche Prüfungen) des Deutschen Retriever Club e.V.
- §8** Die Begleithundeprüfung (Teil A) ist bestanden, wenn mindestens 41 Punkte (51 % der Punkte) erreicht wurden. Sollte eine Übung mit null (0) Punkten bewertet werden, so kann die Prüfung nicht bestanden werden.
- Die Verkehrssicherheitsprüfung kann nur nach erfolgreicher Teilnahme und mit mindestens 70 % (56 Punkte) der zu errei-

chenden Punkte in der Begleithundeprüfung (Teil A) abgelegt werden.

Ein Hund, der nur aufgrund von Schussscheue Teil A nicht bestehen konnte, wird zu Teil B zugelassen.

Die Verkehrssicherheitsprüfung (Teil B) wird nur mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Die Teile A und B müssen nicht am selben Tage und auch nicht beim selben Richter geprüft werden.

- §9** Das zu vergebende Ausbildungskennzeichen ist kein solches im Sinne der Zuchtschau-, Kör- oder Ausstellungsordnung eines Mitgliederverbandes des VDH.
- §10** Die Ablegung der Prüfung ist im Wiederholungsfalle an keine Fristen gebunden, sie kann beliebig oft wiederholt werden.
- §11** Die Bewertung der Leistungen gliedert sich im Teil A wie folgt: Je Prüfungsfach können maximal 10 Punkte vergeben werden. Jeder Hund wird während aller Übungen vom Richter beobachtet. Zwischen den Übungen ist der Hund bei Fuß zu führen. Der Richter wird in seiner Bewertung den Gesamteindruck aller Übungen mit Beginn des Aufrufens bis hin zur Abmeldung der gesamten Prüfung für den einzelnen Teilnehmer in seiner Beurteilung berücksichtigen. Die Bewertung in den Fächern 1 (Leinenführigkeit) und 2 (Freifolge) werden mit der Fachwertziffer 2 bewertet.

Folgende Bewertungen werden vergeben:

0 bis 40 Punkte	nicht bestanden
41 bis 55 Punkte	befriedigend
56 bis 66 Punkte	gut
67 bis 74 Punkte	sehr gut
75 bis 80 Punkte	vorzüglich

A. Begleithundeprüfung auf einem Übungsplatz oder freiem Gelände

1. Leinenführigkeit und Unbefangenheit

Von der Grundstellung aus hat der angeleinte Hund seinem HF auf ein einmaliges Kommando freudig zu folgen. Der Hundeführer hat mit seinem Hund etwa 40 m in gerader Linie hin und zurück zu gehen. Der Hund hat stets mit dem Schulterblatt in Kniehöhe an der linken oder rechten Seite des HF zu bleiben, er darf nicht vor, nach oder seitlich laufen. Die Übung ist auf der Geraden im gewöhnlichen, langsam und im Laufschrift zu zeigen.

Im gewöhnlichen Schritt sind mindestens jeweils eine Rechts-, Links- und Wendung zu zeigen.

Beim "Angehen", beim Wechsel der Gangart "schnell, langsam, gewöhnlich" und bei einer Richtungsänderung "links, rechts, Wende" ist dem Hundeführer ein Kommando gestattet.

Während der gewöhnlichen Gangart muss der HF min. 2x stehen bleiben. Der Hund hat sich in diesem Fall zu setzen. Der HF darf hierbei seine Grundstellung nicht verändern und insbesondere nicht an den evtl. abseits sitzenden Hund herantreten.

Die Führleine soll während des Führens lose durchhängen. Auf Anweisung des Richters geht der HF mit seinem Hund durch eine Gruppe von mind. sechs (6) Personen. Der HF hat in der Gruppe vor einer Person mind. einmal zu halten, wobei sich der Hund in die Sitzposition begeben muss.

Die Gruppe hat sich möglichst durcheinander zu bewegen. Zurückbleiben, Vordrängen, seitliches Abweichen des Hundes sowie zögerndes Verharren des HF bei den Wendungen sind punktmindernd.

2. Freifolgen

Auf Anordnung des Richters wird der Hund in der Grundstellung abgeleint. Die Leine muss aus dem Sichtbereich des Hundes entfernt werden. Der HF begibt sich mit seinem freifolgenden Hund sofort wieder in die noch aus der Übung 1 wartende Personengruppe, um dort mindestens bei einer Person stehen zu bleiben, wobei sich der Hund zu setzen hat.

Nach Verlassen der Gruppe nimmt der HF mit dem freifolgenden Hund die Grundstellung ein und beginnt dann die Freifolge analog der Festlegungen zu Übung 1.

3. Hinsetzen und Sitzenbleiben in Verbindung mit Herankommen

Von der Grundstellung aus geht der HF mit seinem frei bei Fuß folgenden Hund geradeaus. Nach Aufforderung durch den Richter hat sich der Hund auf einmaliges Kommando schnell zu setzen, wobei der Hundeführer seine Gangart nicht verlangsamt sondern zügig weitergeht, ohne sich zu dem Hund umzudrehen. Nach ca. 20 m bleibt der HF stehen und dreht sich zu seinem Hund um. Hinlegen und Aufstehen des Hundes, dem HF Nachfolgen sind fehlerhaft.

Auf Anweisung des Richters ruft der HF seinen Hund heran. Freudig und in schneller Gangart muss der Hund direkt zu seinem HF kommen und hat sich dicht vor diesen zu setzen. Auf ein Kommando hat sich der Hund dann neben den HF in Grundposition zu begeben.

4. Ablegen und Liegenbleiben

Von der Grundstellung aus geht der HF mit seinem frei bei Fuß folgenden Hund geradeaus. Auf Anweisung des Richters hat der HF dem Hund ein Platzkommando zu geben ohne dabei stehen zu bleiben. Der Hund hat sich schnell ohne zu zögern hinzulegen. Ohne Einwirkung auf den Hund und ohne sich umzusehen, geht der HF ca. 30 m weiter, dreht sich dann um und bleibt dort ca. 1 Minute stehen; kehrt dann auf Anweisung des Richters zu seinem Hund zurück und nimmt an der geführten Seite Grundstellung ein. Erst auf Anweisung des Richters darf der Hund in die Sitzposition gebracht werden.

Hinsetzen, Aufstellen, dem HF folgen, Aufsitzen nach Rückkehr ohne Kommando sind fehlerhaft.

5. Ablegen des Hundes unter Ablenkung

Von der Grundstellung aus geht der HF mit seinem frei bei Fuß folgenden Hund zu dem vom Richter angewiesenen Bereich. Der HF legt seinen Hund ab, ohne die Leine oder sonst einen Gegenstand bei ihm zu belassen. In Sicht des Hundes bleibend, geht der HF etwa 40 m vom Hund weg und bleibt mit dem Rücken zum Hund gewendet stehen. Eine Gruppe von mindestens drei Passanten und einer Auftragsperson mit einem angeleinten Hund (kein Raufer), geht auf den HF zu (die minimale Entfernung beider Hunde darf 20 m nicht unterschreiten), begrüßt diesen und entfernt sich sodann gemeinsam mit dem HF aus dem Sichtbereich des Hundes. Nach einer Minute kehrt der HF auf Anweisung des Richters zu seinem Hund zurück und nimmt an dessen Seite Grundstellung ein. Erst auf Anweisung des Richters hat sich der Hund dann in die Sitzposition zu begeben. Hinsetzen, Aufstellen, dem HF folgen, Aufsitzen nach Rückkehr ohne Kommando sind fehlerhaft.

Entfernt sich der Hund mehr als 3 Hundelängen vom Ablegeplatz, so ist die Übung mit 0 Punkten zu bewerten.

6. Bringen eines weichen Gegenstandes

Der HF steht in der Grundstellung mit seinem unangeleinten Hund. In einer Entfernung von ca. 5 m neben dem Hund steht der Richter mit dem vom HF mitgebrachten weichen Gegenstand (Dummy). Der Richter wirft diesen Gegenstand mit einem Geräusch ca. 15 m in gerader Linie. Der Hund sollte neben dem HF sitzen bleiben. Auf Anweisung des Richters gibt der HF dem Hund ein Kommando zum apportieren. Der Hund soll in schneller, freudiger Gangart in gerader Linie zum Dummy laufen, das Dummy ohne zusätzliches Kommando aufnehmen und sofort zum HF mit dem Dummy zurückkeh-

ren. Beim HF angekommen, sollte sich der Hund nach Möglichkeit vorsetzen und erst auf ein Kommando das Dummy in die Hand des HF abgeben. Auf ein weiteres Kommando hat sich der Hund wieder in die Grundstellung zu begeben.

7. Schussfestigkeit

Die Schussfestigkeit des Hundes wird nicht benotet. Es wird lediglich festgestellt, ob ein Hund schussscheu ist. Schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

Auf Schussfestigkeit muss besonderer Wert gelegt werden. Die Schüsse werden in einer Entfernung von 30 – 50 m vom Hund abgegeben und zwar zwei Schüsse Kaliber 9 mm – Schreckschuss. Der Hund ist hierbei nicht angeleint. Sucht der Hund Schutz beim Führer und erholt sich nicht in angemessener Zeit, ist ihm Schussscheue zu bescheinigen. Läuft der Hund auf den Schuss weg, ist er von der weiteren Prüfung auszuschließen.

B. Verkehrssicherheitsprüfung in praktischer Ausführung

Allgemeines

Die Übungen sollen im öffentlichen Verkehrsraum (Straßen oder Plätze) mit mäßigem Verkehr durchgeführt werden. Der öffentliche Verkehr darf unter keinen Umständen beeinträchtigt werden. Nur der zu prüfende Hund, sein HF, der Richter ggf. der Prüfungsleiter sind in Aktion. Alle anderen an der Prüfung beteiligten HF und Hund halten sich abseits an einem geeigneten angewiesenen Ort (Treffpunkt) auf Abruf bereit.

Die Durchführung dieses Teils der Prüfung erfordert wegen ihrer Eigenart einen erheblichen Zeitaufwand. Die Leistungsanforderungen dürfen nicht durch oberflächliche Abnahme vieler Hunde beeinträchtigt werden. Daher dürfen an einem Tag max. 12 Hunde im Teil B gerichtet werden. Für das Bestehen dieser Prüfungsabteilung ist der gesamte Eindruck über den sich im Verkehr bewegenden Hund maßgeblich. Punkte werden für die einzelnen Übungen nicht vergeben.

Es wird lediglich bescheinigt "Teil B Verkehrssicherheitsprüfung bestanden" oder "Teil B" Verkehrssicherheitsprüfung nicht bestanden".

Prüfungsablauf

1. Führigkeit und Verhalten im Straßenverkehr

Auf Anweisung der Richters begeht der HF mit seinem angeleiteten Hund einen angewiesenen Straßenabschnitt auf dem Gehweg. Der Richter folgt dem HF in angemessener Entfernung.

Der Hund soll an der linken Seite des HF an lose hängender Leine – mit der Schulter in Kniehöhe des HF bleibend – willig und freudig folgen. Dem Fußgänger- und Fahrverkehr gegenüber soll sich der Hund gleichgültig verhalten.

Auf seinem Weg wird der HF von einem vorbeilaufenden Passanten (Auftragsperson) geschnitten.

Kurze Zeit später überholt den HF ein dicht von hinten vorbeifahrender Radfahrer (Auftragsperson) auf dem Radweg oder Fahrbahn. Das Vorbeifahren hat so zu erfolgen, dass sich der Hund zwischen HF und vorbeifahrendem Radfahrer befindet. Im Vorbeifahren wird Klingelzeichen gegeben. Danach macht der HF eine Kehrtwendung, geht auf den nachfolgenden Richter zu, bleibt stehen, begrüßt ihn mit Handschlag und unterhält sich mit ihm. Der Hund darf hierbei stehen, liegen oder sitzen, hat sich aber ruhig zu verhalten.

2. Verhalten des Hundes unter erschwerten Verkehrsverhältnissen

Auf Anweisung des Richters bewegt sich der HF mit seinem angeleiteten Hund inmitten stärkeren Passantenverkehrs. Der HF hat zwischendurch zweimal zu halten. Beim ersten Mal hat sich der Hund auf Kommando zu setzen, beim zweiten Mal erhält der Hund ein "Platz" Kommando, worauf er sich schnell hinzulegen und liegen zubleiben hat. Innerhalb dieser Übung ist ein kurzes Verweilen an einer Stelle mit starker lebhafter Geräuschkulisse einzuflechten (vorbeifahrende Züge, Durchschreiten einer Unter- oder Überführung bei Zugfahrten, Straßenbahn, LKW-Verkehr). Der Hund soll auch im starken Passantenverkehr und bei außergewöhnlichen Geräuschen seinem HF aufmerksam, willig und unbeeindruckt folgen. (Geeignete Örtlichkeiten für diese Übung: Belebte Plätze, Bahnhofshallen, Omnibusbahnhöfe, Marktplätze usw.)

3. Verhalten des kurzfristig im Verkehr angeleiteten allein gelassenen Hundes; Verhalten in dieser Situation gegenüber Tieren.

Auf Anweisung des Richters begeht der HF mit angeleitem Hund den Gehweg einer mäßig belebten Straße. Nach kurzer Strecke hält der HF auf Anweisung des Richters und befestigt die Führerleine an einem Zaun, Mauerring oder dergleichen. Der HF begibt sich dann für zwei Minuten außer Sicht des Hundes in ein Geschäft oder einen Hauseingang. Der Hund darf stehen, sitzen oder liegen.

Während der Abwesenheit des HF geht ein Passant (Auftragsperson) mit einem angeleiteten Hund in einer seitlichen Entfernung von etwa 5 m am Prüfungshund vorbei. Der allein gelassene Hund soll sich während der Abwesenheit des HF ruhig verhalten. Den vorbei geführten Hund (keine Rauferei verwenden) soll er ohne Angriffshandlung (starkes Ziehen und Zerren an der Leine, ausdauerndes Bellen) passieren lassen.

4. Gehorsamsüberprüfung im Verkehr

An geeigneter Stelle (wo auch das Ableinen eines Hundes möglich ist) leint der HF auf Anweisung des Richters seinen Hund ab und lässt ihn zwanglos und ohne weitere Einwirkungen laufen.

Auf Anweisung des Richters ruft der HF alsdann seinen Hund mit Namen und Hörzeichen zu sich heran und leint ihn an. Der Hund soll schnell zum HF zurückkehren und sich willig anleinen lassen. Ein zwei- bis dreimaliges Hörzeichen ist erlaubt. Ob der Hund sich nach der Rückkehr zum HF zum Anleinen vor diesen setzt oder er stehend angeleint wird, bleibt dem HF überlassen.

Anmerkungen

Es bleibt dem Richter überlassen, ob er die einzelnen Übungen mit jedem einzelnen Hund an den jeweils vorgesehenen Orten durchführen oder ob er alle Prüflinge nur je eine Übung absolvieren lässt und dann den nächsten Prüfungsort aufsucht und dort ebenso verfährt.

**Ordnung für Arbeitsprüfungen
mit Dummies (APD/R)**
in der Fassung vom 11.07.2009
zuletzt geändert durch Beschluss des
erweiterten Vorstands vom 12.03.2016

I. EINLEITUNG

- §1 Der Retriever ist der unentbehrliche Helfer für die Arbeit nach dem Schuss, insbesondere für das Apportieren (*to retrieve*).
- §2 (1) Ziel dieser Prüfung ist es, die Arbeitsweise beim Apportieren sowie seine allgemeine Wesensfestigkeit zu beurteilen.
(2) In Arbeitsprüfungen mit Dummies werden jagdähnliche Situationen simuliert, um somit wesentlich dazu beizutragen, dass Retriever ihren Apportiereigenschaften entsprechend von der Mehrheit der Retrieverführer gehalten und gefördert werden können.
- §3 Als Arbeitsprüfungen werden Dummyprüfungen mit einem vorgegebenen Aufgabenrahmen und Workingtests mit frei gestaltbaren Aufgaben angeboten.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- §4 (1) Hundebesitzer und Hundeführer, die an einer vom Deutschen Retriever Club e.V. (DRC) durchgeführten **Arbeitsprüfung mit Dummies (APD/R)** teilnehmen wollen, müssen von der vorliegenden Prüfungsordnung Kenntnis haben und diese anerkennen.
(2) Der Rahmen für die vorliegende Ordnung der Arbeitsprüfung mit Dummies (APD/R) sind die Bestimmungen des FCI-Reglements für Internationale Workingtests für Retriever in der jeweils gültigen Fassung.
(3) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten sowohl für Dummyprüfungen als auch für Workingtests, sofern dort nicht von dem Veranstalter in Abstimmung mit dem Obmann der Leistungsrichter gesonderte Regelungen festgelegt sind.
- §5 Jeder im deutschen Hundestammbuch (VDH) oder in einem von der FCI anerkannten Stammbuch (für ausländische Hunde) eingetragene Jagdhund, der am Prüfungstag mindestens 10 Monate alt ist, kann zu den Prüfungen nach dieser **APD/Ro** zugelassen werden.

- §6** (1) Es werden nur Hunde geprüft, für die am Prüfungstag die Original-Ahnentafel oder alle Leistungshefte vorgelegt werden.
 (2) Alle Prüfungsergebnisse werden in die jeweils vorgelegten Originalpapiere eingetragen.
 (3) Nur Hunde mit zweifelsfreier Identität werden zur Prüfung zugelassen.
- §7** (1) Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld. Es gilt die Gebühren- und Spesenordnung des DRC.
- §8** Von der Prüfung können unter Verlust des Nenngeldes diejenigen Hunde ausgeschlossen werden,
 (1) über die bei der Nennung wissentlich falsche Angaben gemacht wurden,
 (2) die, ohne zur Arbeit aufgerufen zu sein, im Prüfungsgelände frei herumlaufen,
 (3) die beim Aufruf nicht anwesend sind;
 (4) heiße Hündinnen, deren Führer dem Prüfungsleiter wissentlich die Hitze verschweigen,
 (5) trächtige Hündinnen ab vier Wochen nach dem Deckakt und säugende Hündinnen bis acht Wochen nach der Geburt der Welpen.
- §9** (1) Heiße Hündinnen können nicht zugelassen werden.
 (2) Der Veranstalter kann die Teilnahme dahingehend beschränken, dass ein Hundeführer nur einen Hund in der Prüfung führen darf.
- §10** (1) Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Sonderleiters, der Richter und der Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde hindern.
 Hundeführer, die sich den Anordnungen des Sonderleiters oder des Richters widersetzen, oder die sich ungebührlich verhalten, können, unter Verlust des Nenngeldes, vom Sonderleiter oder vom Richter von der Prüfung ausgeschlossen werden.
 Der Vorfall ist im Sonderleiterbericht zu protokollieren und an den Obmann der Leistungsrichter zu melden.
 (2) Richterentscheidungen sind, außer eines Einspruchs gem. Einspruchsordnung nicht anfechtbar.
 Der Hundeführer hat das Recht, vor der zu erbringenden Aufgabe Fragen an die Richter zu stellen.

(3) Auf Workingtests und Dummy Trials findet die Einspruchsordnung keine Anwendung.

(4) Die Einspruchsfrist ist gem. § 4 Einspruchsordnung des DRC geregelt.

§11 Leistungsklassen Dummyprüfungen und Workingtests werden in drei Leistungsklassen abgelegt:

- Anfänger-Klasse
- Fortgeschrittene-Klasse
- Offene Klasse

§12 Richter

(1) Die Prüfungen dürfen abgenommen werden von:

- Richtern des DRC, die als Leistungsrichter zugelassen sind.
- Richtern anderer deutscher Retrieververeine (FCI/ VDH), die mindestens vergleichbare Zulassungsvoraussetzungen für das Richteramt haben und vom DRC anerkannt sind.
- ausländischen Richtern, die für nationale und internationale Arbeitsprüfungen für Retriever gemäß FCI zugelassen sind.

(2) Für jede Prüfung muss ein Prüfungsleiter ernannt werden. Dieser muss Leistungsrichter des DRC sein

(3) Prüfungsleiter kann auch ein Leistungsrichter sein, der nicht mitrichtet.

III. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§13 Mindestteilnehmerzahl je Klasse

Zur Durchführung einer Prüfung sind in jeder angebotenen Klasse mindestens 3 Hunde erforderlich.

§14 Dummies

(1) Alle Arbeiten werden mit grünen Standard-Dummies (ca. 500g) ohne zusätzliche Bezüge, Felle, Federn, etc. durchgeführt.

(2) Jeder Prüfungsteilnehmer hat mindestens 3 Dummies zur Prüfung mitzubringen, er hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass sein Hund mit diesen Dummies geprüft wird.

§15 Schüsse

(1) Alle Schüsse, die während der Prüfung abgegeben werden, müssen mit 6 oder 9 mm Schreckschussmunition abgefeuert werden.

(2) Bei allen Arbeiten, in denen ein Dummy sichtbar für den Hund geworfen wird, ist ein Schuss abzugeben, wobei der Wurf des Dummys nach Abgabe des Schusses erfolgen sollte.

(3) Zusätzlich kann zur Überprüfung der Schussfestigkeit nach den Bestimmungen der Zuchtordnung auf Wunsch des Hundeführers ein Schusstest durchgeführt werden, bei dem zwei Schüsse Kaliber 9mm –Schreckschuss – in einer Entfernung von 30 – 50 m vom Hund abgegeben werden. Der Hund ist hierbei nicht angeleint. Sucht der Hund Schutz beim Führer und erholt sich nicht in angemessener Zeit oder läuft er auf den Schuss weg, ist ihm Schussscheue zu bescheinigen.

§16 Beginn und Ende des Prüfungsfaches

Das jeweilige Prüfungsfach beginnt mit der Aufforderung des Richters, den Hund **abzuleinen** und ist beendet mit der Aufforderung, den Hund **anzuleinen**.

IV. KLASSENVORAUSSETZUNGEN

§17 Voraussetzungen für die Anfängerklasse

(1) Für den Start in der Anfängerklasse der **Dummyprüfung** sind keine leistungsmäßigen Qualifikationen notwendig.

(2) Für den Start in der Anfängerklasse bei **Workingtests** ist eine bestandene Dummy-Prüfung der Anfängerklasse **notwendig**.

(3) Eine vergleichbare Prüfung (siehe Anhang zu dieser Prüfungsordnung) gilt gleichermaßen als Zulassungsvoraussetzung zum **Workingtest**.

§18 Voraussetzungen für die Fortgeschrittenen- und Offene Klasse

(1) Voraussetzung für den Start in der Fortgeschrittenen- bzw. Offenen Klasse ist, dass der Hund mindestens ein „**Sehr gut**“ in der jeweils vorangegangenen Klasse erreicht hat.

– für die Fortgeschrittenen Klasse in der Anfängerklasse (Dummyprüfung oder Workingtest)

– für die Offene Klasse in der Fortgeschrittenenklasse (Dummyprüfung oder Workingtest).

(2) Bestandene Prüfungen (siehe Anhang zu dieser Prüfungsordnung, Pos. Fortgeschrittenenklasse) berechtigen zum Start in der Fortgeschrittenenklasse

§19 Klassenwechsel

Nach Bestehen einer Klasse ist ein Wechsel in eine niedrigere Klasse nicht möglich.

V. BEWERTUNG DER LEISTUNGEN

§20 Positive Eigenschaften

Eigenschaften, die der Retriever zeigen sollte und die positiv in die Bewertung einfließen:

- Arbeitsfreude **und** Initiative
- Stilvolle Arbeitsweise (style)
- Standruhe
- Apportierfreudigkeit
- Markierfähigkeit
- Nase
- Ausdauer
- Gehorsam
- Lenkbarkeit.

Die Hunde sollen schnell in die Hand des Führers apportieren.

§21 Schwere Fehler

- Schlechter Appell des Hundes
- Unruhe
- Lautes Verhalten des Hundeführers bei der Arbeit
- Übermäßige Abhängigkeit des Hundes von seinem Führer
- Übermäßiger Geländeverbrauch
- Langsames Arbeiten und/oder mit wenig Initiative
- Nicht sofortiges Zurückkommen nach Finden des Dummys
- Nichtausgeben in die Hand des Führers

§22 (1) Fehler, die mit Null bewertet werden – das Gespann darf die restl. Prüfungsaufgaben beenden

- Einspringen
- Winseln oder Bellen
- Schuss-Scheue
- Verweigerung, ins Wasser zu gehen
- Verweigerung des Apportierens, d.h.
Nicht-Aufnehmen des Dummys,
- Tauschen von Dummies
- Hetzen
- Außer Kontrolle geraten
- Weitersuchen mit Dummy im Fang
- Nicht-Zurückbringen des Dummys zum Führer
- Hochgradiges Knautschen (Lochen)

(2) Ausscheidende Fehler – das Gespann darf die restl. Prüfungsaufgaben nicht mehr beenden

- Aggressivität gegenüber Artgenossen oder Personen
- Physisches Einwirken auf den Hund

§23 Bewertung

(1) Jede Aufgabe kann maximal mit 20 Punkten bewertet werden.

(2) Die Gesamtbewertung (APD/R) ergibt sich aus der Summe der Punkte für die einzelnen Prüfungsfächer.
Folgende Prädikate werden vergeben:

Prädikatsvergabe bei Dummyprüfung

<i>Punkte bei Dummyprüfung (max. 80 Punkte)</i>	<i>Prädikat</i>
0 bis 40	nicht bestanden
41 bis 52	bestanden
53 bis 64	gut
65 bis 75	sehr gut
76 bis 80	vorzüglich

(3) Bei Workingtests richtet sich die Gesamtpunktzahl nach der Anzahl der Aufgaben. Bei WT ist eine Verschiebung der Prädikatsgrenzen je nach Schwierigkeitsgrad des WT durch die Richter in Abstimmung mit dem Sonderleiter möglich.

Prädikatsvergabe bei Workingtest

<i>Erreichter Punktanteil (% von Ges.Punkten)</i>	<i>Prädikat</i>
0 bis 50	nicht bestanden
51 bis 64	bestanden
65 bis 80	gut
81 bis 90	sehr gut
91 bis 100	vorzüglich

(4) Wird eine Aufgabe mit 0 Punkten abgeschlossen oder nicht mehr als die Hälfte der maximalen Gesamtpunktzahl der Gesamtprüfung (Dummyprüfung / Workingtest) erreicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

VI. DUMMY-PRÜFUNG

Prüfungsfächer – Anfänger-Klasse

§24 Entfernungen der Apports

Die Entfernungen der Apports in der Anfängerkategorie sollten nicht mehr als 50 m betragen und werden den jeweiligen Gelände- und Witterungsverhältnissen angepasst.

§25 Einzelmarkierung Land

(1) Nach Abgabe eines Schusses wird ein Dummy, für Führer und Hund deutlich sichtbar (Flugbahn und Fallbereich), geworfen.

Der Wurf des Dummys sollte stets in den Wind erfolgen.

(2) Der Hundeführer darf den Hund erst auf Anweisung des Richters zum Stück schicken.

§26 Einzelmarkierung Wasser

(1) Nach Abgabe eines Schusses wird ein Dummy, für Führer und Hund deutlich sichtbar, in ein tiefes Gewässer, in dem der Hund schwimmen muss, geworfen.

Alternativ kann auch, sofern ein geeignetes Gewässer (schmaler Fluss, Kanal, Flussarm) vorhanden ist, ein Dummy für Führer und Hund deutlich sichtbar, nach Abgabe eines Schusses, über das Gewässer geworfen werden.

(2) Der Ansetzpunkt muss von der Wasserkante entfernt liegen.

(3) Der Hundeführer darf den Hund erst auf Anweisung des Richters zum Dummy schicken.

§27 Verlorensuche

(1) In einem Gelände mit guter Deckung werden 3 bis maximal 5 Dummies, für Führer und Hund nicht sichtbar, ausgeworfen. Die Größe des Suchengebiets ist so zu wählen, dass die Entfernung eines Apports 20 m nicht überschreitet.

(2) Auf Anweisung des Richters wird der Hund zur Verlorensuche in das bezeichnete Suchengebiet geschickt.

(3) Der Führer kann sich entlang der Grundlinie des Suchengebietes bewegen.

(4) Der Hundeführer kann seinem Hund Kommandos geben, um ihn in dem bezeichneten Suchengebiet zu halten.

(5) Die Aufgabe wird durch den Richter beendet.

§28 Appell und Memory

(1) Hund und Hundeführer gehen gemeinsam mit dem Richter. Der Hund ist dabei unangeleint. Der Werfer geht in einiger Entfernung vor der Gruppe her. Die Position des Schützen wird durch den Richter bestimmt.

(2) Es werden insgesamt 2 Schüsse abgegeben sowie ein Dummy geworfen.

(3) Nach erfolgtem 1. Schuss und Wurf des Dummys bleiben Hund und Hundeführer stehen.

- (4) Hund und Hundeführer gehen gemeinsam mit dem Richter weiter.
- (5) Nach erfolgtem 2. Schuss (es wird kein Dummy geworfen) bleiben Hund und Hundeführer stehen.
- (6) Auf Anweisung des Richters schickt der Hundeführer den Hund zum geworfenen Stück.

Prüfungsfächer – Fortgeschrittenen-Klasse

§29 Entfernungen der Apports

Die Entfernungen der Apports in der Fortgeschrittenenklasse sollten nicht mehr als 80m betragen und werden den jeweiligen Gelände- und Witterungsverhältnissen angepasst.

§30 Doppelmarkierung

- (1) Die Merkfähigkeit wird mittels einer Doppelmarkierung jeweils unter Schussabgabe geprüft, wobei mindestens ein Dummy in ein Gewässer oder jenseits eines stehenden (langsam fließenden), Gewässers fällt.
- (2) Sollte kein geeignetes Gewässer zur Verfügung stehen, kann eine vergleichbare Doppelmarkierung auf Land nach Abgabe eines Schusses gearbeitet werden. Zusätzlich muss dann eine Markierung aus tiefem Wasser gearbeitet werden. Diese wird mit "Bestanden/Nicht bestanden" bewertet. Ein Hund, der hierbei schwere Fehler zeigt, kann die Prüfung nicht bestehen.
- (3) Die Reihenfolge der gebrachten Dummies ist beliebig. Sie wird dem Richter vom Hundeführer mitgeteilt.
- (4) Der Hundeführer darf den Hund erst auf Anweisung des Richters zum Dummy schicken.

§31 Verlorensuche

- (1) In einem Gelände mit mittlerer Deckung werden für Führer und Hund nicht sichtbar 8 Dummies ausgeworfen.
- (2) Nach Aufforderung durch den Richter wird der Hund zur Verlorensuche in das bezeichnete Suchengebiet geschickt.
- (3) Die Aufgabe wird durch den Richter beendet.

§32 Einweisen

- (1) Für den Hund und Hundeführer wird nicht sichtbar ein Dummy ausgelegt, dessen Lage dem Führer vor Beginn zu bezeichnen ist. Die Geländebeschaffenheit ist so zu wählen, dass der Hund seine Lenkbarkeit zeigen kann.
- (2) Nach Aufforderung durch den Richter schickt der Führer seinen Hund.

§33 Standruhe in Verbindung mit Markieren (Walk Up)

(1) Die Führer einer Gruppe (mindestens 3, maximal 6 und nicht mehr als 4 Gespanne pro Richter) gehen mit ihren unangeleiteten Hunden in einer geraden Linie durch ein Gelände geringer Deckung.

(2) Nach erfolgtem Schuss bleiben Führer und Hunde stehen, und ein Dummy wird vor die Führerlinie geworfen.

Auf Anweisung des Richters wird ein Hund zum Bringen geschickt, während die nicht arbeitenden Hunde ruhig bei ihren Führern warten.

(3) Der Vorgang wiederholt sich unter ständigem Vorrücken der Gespanne und Werfer bis alle Hunde zum Einsatz gekommen sind.

(4) Das Arbeiten der Hunde erfolgt von der rechten äußeren Position.

(5) Der Hundeführer darf den Hund erst auf Anweisung des Richters zum Dummy schicken.

Prüfungsfächer – Offene Klasse

§34 Entfernungen

Die Entfernungen der Apports in der Offenen Klasse werden den jeweiligen Gelände- und Witterungsverhältnissen angepasst.

§35 Doppelmarkierung

(1) Die Merkfähigkeit wird mittels einer Doppelmarkierung jeweils unter Schussabgabe geprüft.

(2) Der Hund arbeitet nach Aufforderung des Richters in der vom Richter vorgegebenen Reihenfolge.

(3) Der Hundeführer darf den Hund erst auf Anweisung des Richters zum Dummy schicken.

§36 Standtreiben

(1) Es werden zwei Gespanne angestellt.

(2) In einem deckungsreichen Gelände werden im Rahmen eines Treibens Dummies (mindestens 10) ausgeworfen.

(3) Dummies, die im Bereich des Führers fallen, werden nach Aufforderung durch den Richter vom Führer eingesammelt, während der Hund auf seinem Platz wartet.

(3) Nach Aufforderung durch den Richter werden die Hunde dann abwechselnd in das Gelände zur Suche geschickt. Der Richter kann den Suchenbereich bestimmen.

(4) Die Aufgabe wird durch den Richter beendet.

§37 Einweisen in ein Suchengelände

(1) In einem Gelände mit dichter Deckung (Schilf, Brombeeren, etc.) wird in größerer Entfernung für Führer und Hund nicht sichtbar ein Dummy geworfen. Der Richter bezeichnet einen Suchenbereich.

(2) Nach Aufforderung durch den Richter soll der Hund über abwechslungsreiches Gelände (z.B. Wasserläufe, Zäune, Hecken, Gräben, Wege etc.) in gerader Linie auf das Suchengelände eingewiesen werden und dort eine selbständige Suche beginnen.

Der Hund soll im Bereich des Suchengebiets gehalten werden.

§38 Standruhe in Verbindung mit Markieren (Walk-Up)

(1) Die Führer einer Gruppe (mindestens 3, maximal 6 und nicht mehr als 4 Gespanne pro Richter) gehen mit ihren unangeleiteten Hunden in einer geraden Linie durch ein Gelände mit geringer bis mittlerer Deckung. Es können Markierungen sowohl vor der Linie als auch hinter der Linie fallen und es werden nicht sichtbar für die Hunde und Hundeführer Dummies ausgelegt.

(2) Nach jedem Schuss bleiben Führer und Hunde stehen.

(3) Jeder Hund arbeitet nach Aufforderung durch den Richter eine Markierung und einen nicht sichtbar geworfenes Dummy. Der Richter bestimmt die Reihenfolge und entscheidet wann Markierungen und nicht sichtbar geworfene Dummies gearbeitet werden.

VII. WORKINGTESTS

§39 Gültigkeit

(1) Für Workingtests gelten die Regelungen der Kapitel II (Allgem. Bestimmungen), III (Durchführungsbestimmungen), IV (Klassenvoraussetzungen), V (Bewertung der Leistungen).

Bei Ausschreibung einer Prüfung muss ein Prüfungsleiter (DRC-Richter) benannt sein.

(2) Vereinbarte Abweichungen von diesen Bestimmungen müssen bei Ausschreibung genannt werden.

(3) Prädikatsvergabe siehe § 23 Abs. 4 u. 5.

Einzel-Wettbewerbe

§40 Prüfungsaufgaben

(1) Die Aufgaben sind von den Richtern frei gestalt- und kombinierbar (Kapitel VI findet keine Anwendung) Der jeweilige Schwierigkeitsgrad orientiert sich an den Klassen der Dummyprüfung.

(2) Der Veranstalter **kann** die Teilnahme dahingehend beschränken, dass ein Hundeführer nur einen Hund in der Prüfung führen darf.

§41 Eintragung Die Prüfungsergebnisse werden mit dem erzielten Prädikat in das Leistungsheft bzw. die Ahnentafel eingetragen. Für die ersten vier Platzierten wird die Platzierung mit eingetragen.

Team-Wettbewerbe

§42 Teams

(1) Ein Hundeführer darf nur einen Hund in einem Team führen.

(2) In einem Teamwettbewerb müssen alle Teams mit der gleichen Anzahl an Gespannen starten.

(3) Ist die Prüfung für Teams mit 2 (3) Gespanne ausgeschrieben, müssen auch 2 (3) Gespanne starten.

(4) Der Veranstalter **kann** die Teilnahme dahingehend beschränken, dass ein Hundeführer nur einen Hund in der Prüfung führen darf.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§43 Das Bestehen der Prüfung berechtigt den Teilnehmer nicht, bei internationalen, nationalen und DRC-Ausstellungen den Hund in der Gebrauchshundeklasse zu melden.

§44 Diese Prüfungsordnung tritt nach Veröffentlichung in der CZ mit Wirkung zum 01.08.2005 in Kraft.

§45 In Zweifelsfällen, in denen diese Prüfungsordnung keine eindeutige Aussage macht, gelten für die Ausführung und Bewertung die Bestimmungen des gültigen FCI Arbeitsreglements.

ANHANG

Vergleichbare Prüfungen(u.a.):

Anfänger-Klasse (D)

DK – Beginner-Klasse B Prüfung
CH – Dummy 1
A – Dummy-Prüfung (WT) L
L – RCL Dummy A
B – WT-C1 Prüfung
NL/B – C Diplom/Certificaat
NL/B/F – Field trial á la francaise
D – LCD Dummy A
D – JP/R

Fortgeschrittenen-Klasse (D)

GB – Field trial Novice
CH – C-Prüfung
CH – Dummy 2
A – Dummy-Prüfung(WT) M
L – RCL Dummy F
B – WT-C2 Prüfung
NL/B – B Diplom/Certificaat
NL/B/F – Field trial à la francaise/Amateur
D – LCD Dummy F
D – BLP
D – Dr. Heraeus Prüfung
D – RGP

Offene-Klasse (D)

DK – Open-Klasse B-Prüfung
GB – Field trial Open
CH – B-Prüfung
CH – Dummy 3
A – Dummy-Prüfung (WT) S
L – RCL Dummy O
B – WT-B Prüfung
NL – A-Diplom
NL/B/F – Field trial à l'anglaise
D – LCD Dummy O
D – ST. John's Prüfung
D – PnS

Bei hier nicht genannten Prüfungen hat der Sonderleiter sich vor der Prüfung mit der Obfrau Leistungsrichter abzustimmen.

Obfrau der Leistungsrichter

Anja Helber

**Einspruchsordnung für alle Prüfungen
(außer jagdliche Prüfungen) des Deutschen Retriever Club e.V.
in der Fassung vom 31.01.2004**

- §1** Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Vereinsprüfungen getroffenen Einspruchsbestimmungen.
- §2** Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.
- §3** 1. Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit Führer und Hund hierdurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört wurden.
2. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruchs sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.
- §4** Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet
a) im Falle des § 3 Abs. 1 eine halbe Stunde nach Beendigung des Prüfungsfaches, in dem der zu beanstandende Tatbestand festgestellt wurde
b) im Falle des § 3 Abs. 2 eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.
- §5** Der Einspruch ist schriftlich in einfachster Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder dem anwesenden Vereinsvorsitzenden oder dem betreffenden Richterobmann (bei Leistungsprüfungen: Sonderleiter oder Richter) unter gleichzeitiger Entrichtung von 25,- EUR Einspruchsgebühr einzulegen. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfallen die 25,- EUR zugunsten der Vereinskasse.
- §6** Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffene Richtergruppe (bei Leistungsprüfungen: der Richter) von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch macht.
Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
- §7** (1) Bei Jagdprüfungen benennen der Einsprucherhebende und der veranstaltende Verein je einen Beisitzer. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zwischen den Beisitzern zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so

wird dieser vom veranstaltenden Verein bestimmt. Jedes Mitglied der Kammer muss ein anerkannter Verbandsrichter sein.

(2) Bei Leistungsprüfungen und Wesenstests setzt sich die Kammer wie folgt zusammen: Ein betroffener Richter, der Sonderleiter dieser Prüfung und ein vom Einsprucherhebenden zu benennender anwesender Hundeführer, der Teilnehmer derselben Prüfung ist; den Vorsitz hat der Sonderleiter.

§8 Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, gleich dem Vorsitzenden, nach Anhörung der Parteien (der Führer und die beteiligten Richter sind zu befragen) und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen und in völliger Objektivität zu entscheiden.

§9 (1) Die Entscheidung kann im Falle nicht gütlicher Beilegung lauten auf

a) Zurückweisung des Einspruches;

b) Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei Ermessensmissbrauch;

c) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Durchführung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde.

(2) Die anfallenden Kosten hat der Einsprucherhebende und/oder der veranstaltende Verein entsprechend der Entscheidung der Einspruchskammer zu tragen.

§10 Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Dieses Protokoll ist mit dem Prüfungsleiterbericht an den Obmann der Leistungsrichter im DRC einzureichen.

§11 Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgende Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, stellt, ebenso wie jede, die Unparteilichkeit der Richter und die Durchführung der Veranstaltung angreifende Kritik, unsportliches oder vereinswidriges Verhalten im Sinne von §18 der DRC-Satzung dar.

Anschriften

1. Vorsitzende **Nicole Clouth – Gräfin von Spee**
Burg 25
51789 Lindlar
Tel.: 02266/9010773, Fax: 02266/9010775
2. Vorsitzender **Günter Walkemeyer**
Marienburger Str. 2
72116 Mössingen
Tel.: 7473/22311
- Schatzmeister **Christian Kromat**
Wodanstr. 9
44805 Bochum
Tel.: 0234/3692633
- Pressewartin **Claudia Sauer**
Am Rummelsbach 14
34277 Fuldabrück
Tel.: 0561/40090033
- Obfrau der
Leistungsrichter **Betty Schwieren**
Burg 25
51789 Lindlar
Tel.: 02266/9010772
- Geschäftsstelle **Margitta Becker-Tiggemann**
Dörnhagener Str. 13
34302 Cuxhagen
Tel.: 05665/2774, Fax: 05665/1718

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträgern, darf, auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

Herausgeber: Deutscher Retriever Club e.V.